

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Oktober

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

Heft 5 / Jahrgang 8

Erntedank – Das Gute liegt nah

Die Ernte ist fast eingebracht. Das Getreide ist im Lager. Das Futter für die Tiere liegt im Silo. Die letzten Kartoffeln und Rüben, der letzte Mais werden in diesen Tagen geerntet. Und deshalb feiern wir Erntedank. Ein Fest, das für viele eher Nebensache ist. Man freut sich über die geschmückte Kirche, den interessanten Gottesdienst, die Begegnungen mit Freunden und den Ernteumzug im Dorf. Alles so selbstverständlich.

Wie wenig der Erntedank und die Versorgung mit Lebensmitteln selbstverständlich ist, zeigt uns dieses Jahr. Ukraine-Krieg, Energiekrise, Lebensmittelknappheit und Klimawandel stellen diese Selbstverständlichkeit, die es nie gegeben hat, in Frage. Plötzlich ist Versorgungssicherheit, die Versorgung im eigenen Lande, wieder wichtig. Man besinnt sich der heimischen Landwirtschaft, der heimischen Bauern, die doch so oft eher als Teil der Probleme, denn als Problemlöser gesehen wurden. Man erkennt alte Zusammenhänge wieder neu. Wenn die Bauern keinen Dünger bekommen, sollen sie doch Mist und Gülle nehmen. Nur woher nehmen, wenn wir doch weniger Tiere halten sollen und die Tierhaltung angeblich den Menschen die Nahrung streitig macht. Dass die Veredlungswirtschaft aus für den Menschen nicht verwertbaren Pflanzen tierische Proteine und leicht verdauliche Nahrung macht, also veredelt, muss erst wieder erkannt werden. Der Aufschrei, es könne kein Bier mehr gebraut werden, weil die Kohlensäure fehlt, scheint größer als die Sorge um das tägliche Brot. Dabei fehlt die Kohlensäure wegen der fehlenden Düngemittelproduktion, wo sie als Nebenprodukt anfällt. Ohne Dünger gibt es kein Brotgetreide. Was werden wir sagen, wenn wir im Winter zwar heizen kann-

ten, aber im Herbst das Brot teuer und knapp geworden ist. Gibt es dann keinen Erntedank?

Hungern wird bei uns sicher niemand müssen. Zwar klagen die „Tafeln“ bereits über zu wenig „weggeworfene“ Lebensmittel, was eher daran liegt, dass der Handel den Wert der Lebensmittel über den Preis neu erkannt hat. Nein, hungern werden die Menschen in den armen Ländern. Aktuell haben 800 bis 900 Millionen Menschen auf der Erde nicht ausreichend zu essen. Und dies hat viele Ursachen: Dürren, Kriege und Unruhen, den Ukraine-Krieg und vor allem die hohen Energie- und Getreidepreise, ein Verteilungs- und Einkommensproblem. Können wir da noch Erntedank feiern? Ja, wir sollten und müssen uns trotz aller Widrigkeiten über die noch gute Ernte freuen. Das hat auch die Politik erkannt und die Stilllegungsverpflichtung im kommenden Jahr ausgesetzt. Ein erster Schritt die Landwirtschaft tatsächlich als systemrelevant anzusehen. Die Länderragrarminister haben dies jüngst betont und die Lebensmittelgrundversorgung so eingestuft. Heimische Erzeugung ist wieder wichtig. Wollen wir hoffen, dass diese Erkenntnis bleibt und ein Landwirtschaftsminister auch in Zukunft erkennt, dass die heimische Landwirtschaft mit Tierhaltung gebraucht wird.

Wir wollen für diese Ernte danken und für die kommende Ernte auf gutes Wetter, ausreichend Dünger und Betriebsmittel hoffen. Und so feiern wir das Erntedankfest, in diesem Jahr besonders mit dem Landeserntedankfest am 2. Oktober in Lüttau, mit dem Motto: "Das Gute liegt nah!"

Ihr Kreisgeschäftsführer Peter Koll



Ablauf der anstehenden Verbandswahlen

Nach der Satzung unseres Verbandes beträgt die Amtsdauer aller Mitglieder der Organe des Verbandes fünf Jahre gerechnet vom Tage des erstmaligen Zusammentritts des Landeshauptausschusses. Dieser Zeitraum ist seit den letzten Wahlen 2017 schon fast wieder verstrichen.

Unsere Terminvorgaben sehen vor, dass die Wahlen auf Orts- und Bezirksebene spätestens am 15. November 2022 abgeschlossen sein sollten. Die Wahlen auf Kreisebene sollten am 15. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Für die Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg planen wir nach Möglichkeit die Wahlen auf Ortsebene bis zum 31. Oktober 2022 abzuschließen. In vielen Fällen werden die Ortswahlen jedoch vermutlich unmittelbar vor Beginn der Bezirkswahlversammlung durchgeführt. Im Anschluss an die Ortswahlen und damit etwa Ende Oktober/Anfang November werden die Wahlen auf Bezirksebene stattfinden.

Sobald die Termine feststehen, gehen die Einladungen den Mitgliedern zu. Im Rahmen der Wahlen auf Bezirksebene werden die Vertreter für den neuen Kreishauptausschuss gewählt, dieser soll noch im November zusammentreten, um aus seiner Mitte die Vertreter für den Landeshauptausschuss und den Kreisvorstand zu wählen. Da unsere Kreisvorsitzenden, Hans-Peter Grell (KBV Herzogtum Lauenburg) und Friedrich Klose (KBV Stormarn), altersbedingt nicht mehr zur Wahl stehen, werden auch ihre Nachfolger/ihre Nachfolgerinnen aus den Reihen des Kreishauptausschusses gewählt.

Wir möchten jedes interessierte Mitglied, dass die Verbandsarbeit aktiv mitgestalten möchte, animieren, für das Ehrenamt Zeit zu erübrigen. Bei Fragen zu den Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Verbandspositionen können Sie sich gerne in unserer Kreisgeschäftsstelle oder bei den aktuellen Verbandsvertretern informieren.

Sprechtage Versicherungsberatung für alle Mitglieder der Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Am Mittwoch, den 26. Oktober 2022 findet in der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Stormarn in Bad Oldesloe, Mommsenstraße 10 ein Sprechtag mit Herrn Wolf Dieter Krezdorn, Versicherungs- und Finanzberater im Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., statt.

Herr Krezdorn berät Sie zu allen Versicherungsfragen, Altersvorsorge sowie Sach- und Personenversicherung. Wenn Sie einen Altersvorsorge-Check wünschen, bringen Sie bitte alle relevanten Unterlagen/Informationen mit:

Renteninformation der Gesetzlichen Rentenversicherung und ggf. der LAK, private Renten-/Lebensversicherungen, Investmentfonds, etc.

Einen Beratungstermin mit Herrn Krezdorn vereinbaren Sie bitte mit der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Stormarn (Telefon: 04531/4785).

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
eMail: pressewerbung@t-online.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Merle Pahl

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Düngung, wer, was, bis wann?

Appell in eigener Sache

Wie bekannt, muss jeder Betrieb vor der Düngung von wesentlichen Mengen Stickstoff und Phosphor eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen. Im laufenden Düngejahr sind anschließend die getätigten Düngemaßnahmen zu dokumentieren und zum Abschluss des Düngejahrs hat eine Bilanzierung zu erfolgen.

Immer mehr Betriebe lagern diese Dokumentationspflichten verständlicherweise aus und beauftragen Beratungsbüros oder auch uns vom Kreisbauernverband. Insbesondere bieten wir bekanntlich die Errichtung einer DBE sowie die Erstellung der Stoffstrombilanz oder auch die Berechnung der 170 kg N/ha an. Im Ergebnis hat auch für uns der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Dokumentationen deutlich zugenommen.

Vermutlich bedingt durch die altbekannte Frist zur Erstellung der ehemaligen Feld-Stall-Bilanzen zum 31.03. eines Jahres reichen uns viele von Ihnen zum Kalenderjahresanfang die verschiedenen Dokumentationsaufträge herein. Die Orientierung an dieser Frist ist jedoch häufig nicht notwendig, bzw. in Teilen auch falsch. Auch führt dieses zu enormen Arbeitsspitzen bei uns im Büro.

Im Folgenden möchten wir auf die einzelnen Dokumentationspflichten nochmal hinweisen und Ihnen auch ausweisen, zu wann diese jeweils zu erstellen sind.

Vor der Düngung

Bevor wesentliche Mengen an Stickstoff und Phosphor auf eine Fläche ausgebracht werden, ist eine **Düngebedarfsermittlung (DBE)** zu erstellen. Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an.

Zudem sind vor der Düngung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem eine Gülleuntersuchung vorgeschrieben, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Sofern Ihre Anbauplanung für 2023 bereits (weitestgehend) feststeht, dürfen Sie uns die notwendigen Unterlagen zur Errichtung der DBE gerne bereits jetzt hereinreichen, sodass wir mit den Berechnungen beginnen können. Änderungen sind im Nachhinein noch möglich.

NEU: Ab 2023 ist jeder zur DBE verpflichtete Betrieb verpflichtet, die DBE des Vorjahres mit Frist 31.03. digital über ENDO SH an das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) zu melden. Wenn der Kreisbauernverband die digitale Meldung für Sie übernehmen soll, melden Sie sich gerne schon jetzt, da eine fristgerechte Bearbeitung aufgrund der erwarteten Nachfrage kurz vor Ende der Frist nicht garantiert werden kann und die Daten schon jetzt in Ihrem Betrieb vorliegen müssten.

Was?	Bis wann?
Düngebedarfsermittlung 2023	Vor der ersten Düngung (org. oder min.) sowie für 2022 bis 31.03. Meldung auf ENDO SH
Düngedokumentation 2023	2 Tage nach Ausbringen sowie für 2022 bis 31.03. Meldung auf ENDO SH
170-kg-N-Grenze 2022	31.03.2023
Lagerraumberechnung 2022	31.03.2023
Gesamtsummen Düngebedarf und eingesetzte Nährstoffe 2022	31.03.2023
Stoffstrombilanz 2022	30.06.2023 (wird aber in Kombination mit 170-kg-N-Grenze berechnet)

Während der Düngung

Nach DüV 2020 müssen spätestens zwei Tage nach der Düngemaßnahme folgende Daten dokumentiert werden:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Größe (Netto) des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes: Gesamt-N, Gesamt-P, bei org. Düngern zusätzlich den verfügbaren N (Ammonium-N)

Weidetage sind erst nach Ende der Weidehaltung der Tiergruppe aufzuzeichnen.

Zum 31. März des Folgejahres sind dann aufzuzeichnen die jährlichen betrieblichen Gesamtsummen sowohl des berechneten Düngebedarfes als auch des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes.

*Das entsprechende **Schlagkarteiblatt für die Dünge- oder Weidedokumentation** kann in unserer Geschäftsstelle als Excel-Datei oder im PDF-Format angefordert werden. Eine direkte Dokumentation durch uns ist für diesen Teilbereich der Dokumentationspflichten nicht möglich.*

NEU: Ab 2023 ist jeder zur Düngedokumentation verpflichtete Betrieb verpflichtet, die Düngedokumentation 2022 mit Frist 31.03. digital über ENDO SH zu melden. Wenn der Kreisbauernverband die digitale Meldung für Sie übernehmen soll, melden Sie sich gerne schon jetzt, da eine fristgerechte Bearbeitung aufgrund der erwarteten Nachfrage kurz vor Ende der Frist nicht garantiert werden kann und die Daten schon jetzt in Ihrem Betrieb vorliegen müssten.

Am Ende des Düngjahres

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres:

- ist die 170 kg N-org/ha eines jeden Betriebes zu ermitteln, der Tiere hat und/oder Wirtschaftsdünger aufnimmt. Kleine Betriebe sind hiervon nicht ausgenommen.
- ist der Lagerumbedarf zu berechnen.
- sind die betrieblichen Gesamtsummen des Düngedarfes und der eingesetzten Nährstoffe zu dokumentieren.

Diese Berechnungen können wir erst nach Ablauf Ihres Düngjahres, also nach dem 31.12. für Sie erstellen und damit eine fristgerechte Dokumentation zum 31.03. des Folgejahres sicherstellen. Bitte kontaktieren Sie uns bereits im Dezember für den Erfassungsbogen!

Stoffstrombilanz

Laut Stoffstrombilanzverordnung müssen für das Jahr 2023 folgende Betriebe eine Stoffstrombilanz (=Hoftor-Bilanz) für das Vorjahr aufstellen:

1. Viehhaltende Betriebe über 50 GV und 2,5 GV/ha (auch flächenlose Betriebe)
2. Viehhaltende Betriebe unterhalb den in Nr. 1 genannten Schwellenwerten, wenn der Betrieb über 750 kg N/Jahr aus Wirtschaftsdüngern aufnimmt.
3. Biogasanlagen, wenn diese Wirtschaftsdünger aufnehmen und mit einem Stoffstrombilanz verpflichteten Betrieb nach Nr. 1 oder 2 im funktionalen Zusammenhang stehen (d.h. von diesem Wirtschaftsdünger aufnehmen oder an diesen abgeben, auch an eigene BGA).

Ausgenommen von der Pflicht zur Stoffstrombilanz sind zunächst Ackerbaubetriebe und Viehhalter mit einem Nährstoffanfall im Betrieb unter 750 kg N/Jahr. Ab 2024 wird die Stoffstrombilanz für fast alle Betriebe Pflicht. Viehhaltende Betriebe, die die o.g. Grenzen unterschreiten und nicht mehr als 750 kg N/Jahr in den Betrieb aufnehmen, sind ebenfalls ausgenommen. Nawaro-Biogasanlagen müssen zurzeit ebenfalls keine Stoffstrombilanz rechnen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden.

Alle Stickstoff- und Phosphatmengen, die dem Betrieb zugeführt werden bzw. die den Betrieb verlassen, sind

spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zu-/Abfuhr aufzuzeichnen.

*Die Stoffstrombilanz muss immer **ein halbes Jahr nach Ende des Düngjahres** auf dem Betrieb vorliegen. Der Kreisbauernverband stellt derzeit alle Betriebe auf das Kalenderjahr als Düngjahr um, sodass die Frist am 30.06.2023 endet. Da die Stoffstrombilanz aber mit der bis zum 31.03. zu erstellenden Berechnung der 170-kg-N-Grenze gemeinsam errechnet wird, ist dieses Datum zu beachten.*

Sie sollten alle Belege wie Rechnungen, Lieferscheine des Zu- und Verkaufs sammeln. Achten Sie darauf, dass immer die N- und P-Gehalte des Produkts in Kilogramm je Einheit und die insgesamt zugeführten N- und P-Mengen ausgewiesen werden oder daraus zu errechnen sind. Nährstoffgehalte sind auch z.B. über die vorgeschriebenen Kennzeichnungen bei Dünge- oder Futtermitteln zu ermitteln. Richtwerte der zuständigen Behörde auf Datengrundlage der Düngeverordnung sowie eigene Analysenwerte sind weitere Möglichkeiten.

Im Zweifel, bei Fragen oder zur Anforderung der Erfassungsbögen können Sie uns gern in der Geschäftsstelle in Bad Oldesloe unter 04531- 4785 oder in Mölln unter 04542-2860 kontaktieren.

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand - Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein
Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar

Die neue Nachrichten-App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt – egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreis auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.



Neu verfügbar:

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“.

Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie ggf. im Adressetikett auf der Rückseite des Bauernbriefes.



Die Knickpflegesaison steht vor der Tür

In den nächsten Monaten wird auf vielen Betrieben die Knickpflege durchgeführt. Fehlerhafte Pflege der Knicks kann ein Bußgeldverfahren und Cross-Compliance Kürzungen zur Folge haben. Zu beachten ist, dass hinsichtlich Cross-Compliance inzwischen generell von einem vorsätzlichen Verstoß ausgegangen wird. Die Sanktionshöhe belief sich damit in den meisten Fällen auf 20 % Prämienkürzung. Daher ist es zwingend notwendig, die Regelungen einzuhalten. Insbesondere das Überhältermanagement sowie der seitliche Rückschnitt sind häufige Fehlerquellen, die oft nicht bekannt sind oder vernachlässigt werden.

Februar zurückgeschnitten.

Die Durchführung ist folgendermaßen vorzunehmen:

- senkrecht in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß oder zum Wurzelhals (wenn kein Knickwall vorhanden ist) bis zu einer Höhe von maximal vier Metern
- Per Hand dürfen einzelne Äste abgeschnitten werden, wenn die Äste die Funktion des Weidezaunes beeinflussen.
- Die Äste dürfen nicht durch schlegelnde Geräte nachhaltig verletzt werden.

Auf den Stock setzen

Der Knick darf frühestens alle zehn bis 15 Jahre vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars auf den Stock gesetzt werden.

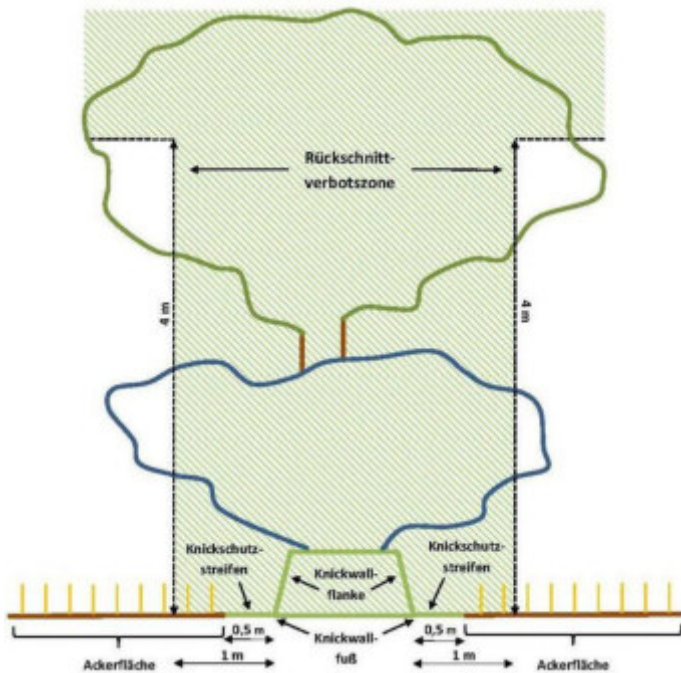
Die Gehölze sollten gerade, circa eine Handbreit über dem Boden abgeschnitten werden. Längere Stümpfe sollten nachgeschnitten werden. Dies ist bis zum 15. März zulässig. Es ist zu beachten, dass alle 40 m bis 60 m Überhälter stehen bleiben müssen.

Überhältermanagement

Ein Überhälter ist ein Baum auf dem Knick, der mindestens einen Stammumfang von einem Meter in ein Meter Höhe hat. Bei Überhaltern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern ist das Entfernen der Überhälter zulässig, wenn alle 40 m bis 60 m ein Überhälter stehen bleibt. Bäume mit einem Stammumfang von über zwei Metern dürfen nicht abgenommen werden. Bäume, die bspw. armdick sind, zählen nicht als Überhälter.

Knickwall- und Schutzstreifenpflege

Vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars ist das Mulchen oder Mähen der Knickwallflanken inkl. der 50 cm Saumstreifen zulässig. Zusätzlich ist das Grubbern der Saumstreifen alle drei Jahre zulässig. Die Mahd oder das Mulchen muss in einer Höhe geschehen, dass die Krautvegetation nur eingekürzt und nicht zerstört wird.



Seitlicher Rückschnitt

Der seitliche Rückschnitt oder Aufputzen ist erstmalig drei Jahre nach dem „Auf den Stock setzen“ und dann alle drei Jahre zulässig. Idealerweise wird der Knick vom 01. Januar bis Ende

Neuaufgabe des Merkblatts zur Güterbeförderung in der Landwirtschaft

Zur Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ein Merkblatt herausgegeben. Es enthält kurz und knapp Hinweise zu Ausnahmen, die die Land- und Forstwirtschaft im Güterkraftverkehrsgesetz, der Maut, dem Fahrpersonalrecht und der Kraftfahrzeugsteuer betreffen. Auch liefert das Merkblatt wichtige Informationen zu den Fahrzeugbauarten, den

Führerscheinen in der Land- und Forstwirtschaft und zur Berufskraftfahrerqualifikation. Es richtet sich an Land und Forstwirte, Maschinenringe, Lohnunternehmen, aber auch an Kontrollierende der Polizei und des BAG. Für diese Zielgruppen empfiehlt sich, die Inhalte des Merkblatts zu kennen und das Merkblatt für alle relevanten Fragen im Straßenverkehr griffbereit bei sich zu haben.

Auf Wunsch können wir Ihnen dieses Merkblatt per E-Mail sehr gern zukommen lassen.



Etwas mehr Klarheit bei Fruchtwechsel und Stilllegung

Der Nebel um die Aussetzung von Fruchtwechsel und Stilllegung im nächsten Jahr lichtet sich ein wenig. Voraussichtlich Mitte September soll der Bundesrat eine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegte Verordnung beschließen.

Fruchtwechsel

Die Regelung zum Fruchtwechsel ist noch einmal geändert worden. Es sind künftig zwei Pflichten vorgesehen:

1. Auf 66 % der betrieblichen Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel erfolgen. Auf höchstens der Hälfte der Fläche kann dabei der Fruchtwechsel durch Zwischenfruchtanbau oder eine Begrünung aus Untersaat spätestens vom 14. Oktober bis mindestens zum 15. Februar des Antragsjahres erbracht werden.
2. Auf der übrigen Ackerfläche muss im Folgejahr ein Fruchtwechsel durch einen Wechsel der Hauptkultur erbracht werden (gilt erstmals 2024).

Die erste Pflicht auf 66 % der betrieblichen Ackerflächen einen Fruchtwechsel vorzunehmen, wird im Jahr 2023 ausgesetzt. Bestehen bleibt aber die zweite, erstmalig für 2024 vorgesehene Pflicht einen Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen vorzunehmen, auf denen zwei Jahre hintereinander (also 2022 und 2023) die gleiche Hauptfrucht gestanden hat. Das bedeutet, wer die Aussetzung des Fruchtwechsels im nächsten Jahr stark nutzt und auf allen oder vielen Ackerflächen noch einmal die gleiche Hauptfrucht anbaut wie im Vorjahr 2022, muss 2024 auf all diesen Flächen einen Fruchtwechsel vornehmen. Ackergrasflächen betrifft das allerdings nicht.

Hinzu kommt, bei Fruchtwechsel durch Zwischenfruchtanbau oder Begrünung aus Untersaat muss nach zwei Jahren mit derselben Hauptkultur ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Daraus folgt, dass man trotz der Aussetzung des Fruchtwechsels im Jahr 2023 zumindest auf einem Teil seiner Ackerflächen möglichst einen „echten“ Fruchtwechsel durch Wechsel der Hauptkultur machen sollte, um nicht im Jahr 2024 auf zu vielen Flächen wechseln zu müssen. Dies ist eine vorsorgliche Empfehlung, denn welche Regelung nun genau kommt und wie sie ausgelegt wird, ist noch nicht sicher und wird wohl frühestens Ende des Monats feststehen.

Stilllegung

Das gilt auch für die Aussetzung der Stilllegung. Aber es ist relativ sicher, dass man die Flächen, die sowohl 2021 als auch 2022 als Brache beantragt waren, nicht für den Anbau nutzen darf, wenn man von der Aussetzung der Stilllegung profitieren will. Genau genommen, wird die Stilllegung nicht ausgesetzt, sondern man kann sie im nächsten Jahr auch mit Flächen erfüllen auf denen Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja) wachsen. Diese Möglichkeit haben aber nur Betriebe, die Flächen, die im Antrag 2021 als auch im Antrag 2022 als Brache angegeben waren, auch 2023 brachlegten.

Nun ist im Verordnungsentwurf neu vorgesehen, dass abweichend von Nr. 2 Brachen nicht erhalten werden müssen, die bis einschließlich 2022 als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) gefördert wurden und für die die AUKM-Bracheverpflichtung im nächsten Jahr nicht mehr besteht.

Sollte man solche Brachefflächen bereits umgebrochen und (z.B. mit Raps) angesät haben, müssen diese nicht zwingend wieder brachgelegt werden. Aber man kann dann im nächsten Jahr nicht die Stilllegung durch Anbau von Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen erfüllen – auch nicht auf anderen Flächen des Betriebes – sondern muss für den Erhalt der Basisprämie 4 % der Bruttoackerfläche über Brachen und Landschaftselemente stilllegen. Das mag für diese Betriebe enttäuschend sein. Ein Vertrauensbruch – wie zum Teil zu hören – ist es aber nicht, denn der Schutz der bisherigen Brachen war bei Ankündigung der Aussetzung bereits mitgeteilt worden.

Der Erhalt von Brachen, die 2021 und 2022 bestanden haben, ist als Voraussetzung für die Stilllegung mit Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen auch zu beachten, wenn man diese Brachen nicht selbst brachgelegt hat, sie aber für das nächste Jahr neu zupachtet oder zurückbekommt.

Wenn die mindestens zweijährigen Brachen im Betrieb unangetastet bleiben, muss der Betrieb im nächsten Jahr keine zusätzlichen Flächen stilllegen, um die 4 %-ige Stilllegung zu erfüllen, solange er diese 4 % erreicht mit der bisherigen Brache zuzüglich der Landschaftselemente und – falls das nicht reicht – durch weitere Flächen mit Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja).

Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass für die Stilllegung ab dem nächsten Jahr nur noch Flächen anerkannt werden können, die zusammenhängend mindestens 1.000 Quadratmeter groß sind. Das kann bei Rand- und Pufferstreifen knapp werden. Man kriegt sie zwar in den Sammelantrag hinein, für den dieselbe Mindestgröße gilt, denn dort werden sie mit dem angrenzenden Schlag zusammengezählt. Stilllegungsfähig sind sie aber nur, wenn sie mindestens 1.000 qm erreichen. Der Bauernverband setzt sich hier für eine Änderung ein. Ob sie kommt, ist aber keineswegs gewiss. Zu kleine Flächen also ggf. größer planen.

Zusammenfassung

Derzeit kann man für die Betriebe, die jetzt eine Entscheidung fällen müssen, folgende Empfehlungen geben, wenn auch vorbehaltlich der endgültigen Rechtssetzung:

- Die Aussetzung des Fruchtwechsels im nächsten Jahr nicht voll ausnutzen, weil sonst im Folgejahr 2024 wohl auf allen Flächen ein echter Fruchtwechsel erforderlich wird.
- Fruchtwechsel durch Zwischenfruchtanbau oder die Begrünung aus Untersaat ist maximal auf einem Drittel der Ackerfläche möglich. Nach zwei Jahren mit derselben Hauptkultur wird dann ein echter Fruchtwechsel durch Wechsel der Hauptkultur nötig.
- Zweijährige Brachefflächen (2021 und 2022) brach liegen lassen, wenn man im nächsten Jahr die Stilllegung (auch) durch den Anbau von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja) erfüllen will.
- Für die Stilllegung im nächsten Jahr beachten, dass nur Flächen mit einer Mindestgröße von 1.000 Quadratmetern berücksichtigt werden können.

Stephan Gersteuer, BVSH

Eine Kfz-Versicherung, die landwirtschaftliche Fuhrparks günstig und einfach schützt

In der Landwirtschaft sind Fahrzeuge vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Die Kfz-Versicherungen der R+V rüstet ihre Fahrer gegen fast jedes Unglück.

Mit fünf Millionen versicherten Fahrzeugen gehört die R+V zu den größten Kfz-Versicherern am deutschen Markt. Für landwirtschaftliche Betriebe hat sie passgenaue Lösungen zur Hand und ist damit im Ernstfall für ihre Kunden zur Stelle:

Die richtige Absicherung, wenn es drauf ankommt

- Wer viel auf dem Feld unterwegs ist, läuft Gefahr, die Flora, Fauna oder Gewässer zu beschädigen: Kommt das Fahrzeug von der Straße oder dem landwirtschaftlichen Weg ab, kann bei einem Unfall Öl austreten und Gewässer verunreinigen. Umweltschäden wie diese, die öffentlich-rechtliche Ansprüche betreffen, sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung der R+V bereits enthalten.
- Vor allem in ländlichen Regionen begegnen Dämmerungs- und Nachtfahrer regelmäßig den verschiedensten Tieren, die ihren Weg kreuzen. Die R+V-Teilkaskoversicherung sichert Fahrzeughalter gegen Wildunfälle und viele weitere Schäden ab, die durch Tiere und Naturgewalten entstehen – unter anderem gegen Brand und Explosion, Stürme und viele Tierbisssschäden.

- Auch aus einer kleinen Unachtsamkeit kann eine hohe Rechnung entstehen. Vor den finanziellen Folgen, die durch selbstverursachte Unfälle oder mutwillige Beschädigung anderer entstehen, schützt die R+V-Vollkaskoversicherung

Für landwirtschaftliche Betriebe mit mehreren Fahrzeugen bietet die R+V noch preisgünstigere und einfachere Varianten für Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherungen:

Die R+V-BranchenPolice für Betriebe mit mindestens drei Fahrzeugen ermöglicht günstige Schadenfreiheitsrabatt-Einstufungen für Pkw und Nutzfahrzeuge.

Bei der **R+V-FlottenPolice** für Betriebe mit zehn bis 30 Fahrzeuge können Kunden je nach bisherigem Schadensverlauf einen Beitragssatz von bis zu 30 Prozent für den gesamten Fuhrpark und sogar neu hinzukommende Fahrzeuge erreichen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter: Agrar-KompetenzCenter@ruv.de oder telefonisch unter: 0611 533 98751. Weitere Informationen sowie attraktive Angebote wie die R+V-Fahrschutzversicherung und den R+V-Schutzbrief gibt es auf www.ruv.de unter „Firmenkunden“.



R+V-KFZ-BRANCHENPOLICE

**Partnerschaftlich
und auf Augenhöhe.
Ist für jeden das Beste.**

Die Kfz-BranchenPolice bietet eine umfassende Absicherung für Ihren Fuhrpark.

rundv.de/kfz-lw



Du bist nicht allein.

Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Vor dem Hintergrund von Betriebsprüfungen und vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möchte ich die arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflichten in den Betrieben thematisieren.

Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz, dem Mindestlohngesetz und der Beitragsverfahrens-Verordnung der Rentenversicherungen.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Arbeitszeitgesetz haben den Arbeitnehmerschutz zum Ziel. Sie sollen die Arbeitnehmer davor schützen, mehr arbeiten zu müssen als gesetzlich erlaubt, und bieten eine Kontrollfunktion sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer. Diese Pflicht gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen, also auch für MiFas. Sie ist auf die Stunden beschränkt, die über die werktägliche Dauer von 8 Stunden hinausgehen (also Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit). Diese Beschränkung führt in der Praxis dazu, dass der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer, die in der Regel diese Grenze nicht überschreiten, Arbeitszeitznachweise auf dieser Basis nicht führen muss.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Mindestlohngesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen hingegen sicherstellen, dass die Vergütung tatsächlich in Höhe des Mindestlohns gezahlt wird. Dies ist nur prüfbar, wenn es Stundenaufzeichnungen gibt, mit der die Vergütungshöhe nachgerechnet werden kann. Diese Pflichten gelten für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie für Festangestellte der Forst- und Fleischwirtschaft. Sie gelten nicht für die mitarbeitenden Familienangehörigen, sowie für Praktikanten und Auszubildende. Es sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit sowie Pausen zu dokumentieren.

Die Einkommensgrenze, bis zu der dokumentiert werden muss, erhöht sich zum 1. Oktober 2022.

Daher muss die Arbeitszeit nicht im Umfang des Mindestlohngesetzes aufgezeichnet werden, wenn der Mitarbeiter

- monatlich 4.176 Euro oder mehr verdient, oder er
- in den letzten 12 Monaten regelmäßig mindestens 2.784 Euro verdient hat.

Die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherung schließlich soll es ermöglichen, anhand der aufgezeichneten Arbeitsstunden eine Entscheidung über die bestehende Sozialversicherungspflicht oder -freiheit des Mitarbeiters zu treffen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen. Die Soll-Arbeitszeit kann mit Vorlage des Arbeitsvertrags nachgewiesen werden.

Für den Nachweis der tatsächlich geleisteten Stundenzahl ist es nach dem Wortlaut der BVV ausreichend, wenn eine Aufzeichnung auf Wochenbasis vorliegt. Allerdings müssen die Sonn- und Feiertage gesondert ausgewiesen werden. Daher empfiehlt es sich, die tatsächliche Arbeitszeit auf Tagesbasis aufzuzeichnen.

Die unterschiedlichen Stoßrichtungen der Gesetze sind der

Grund dafür, dass verschiedene Aufzeichnungspflichten parallel nebeneinander bestehen können.

Die Form der Aufzeichnungspflicht ist in keinem der Gesetze explizit geregelt. Es reicht bislang ein handgeschriebener Zettel genau so aus wie eine digitale Datei. Die Aufzeichnungen müssen dabei immer transparent und nachweisbar sein. Der Arbeitgeber darf im Übrigen die Aufzeichnungspflichten an den Arbeitnehmer übertragen. Es empfiehlt sich, diese mindestens einmal pro Woche zu prüfen und gegenzuzeichnen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten drohen empfindliche Bußgelder.

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts besteht für den Arbeitgeber eine generelle Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung. Wie die praktische Umsetzung dieser Entscheidung aussieht, also in welcher Form die Arbeitszeiterfassung erfolgen muss, ob die Pflicht auf die Beschäftigten übertragen werden kann, wie die Auswirkung auf Vertrauensarbeitszeit sein wird – all dies sind Fragen, die nun der Gesetzgeber zu klären hat.

Empfehlung: Arbeitgeber sollten einen Stundenzettel auf Tagesbasis führen, den der Arbeitnehmer 1x/Woche abzeichnet. Hierbei sind zwingend die geltenden maximalen werktäglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen (grundsätzlich 8 Stunden/ Tag, in Ausnahmefällen 10 Stunden/ Tag; im Einzelfall auf Antrag 12 Stunden/ Tag).

Es ist (bis auf weiteres) auch möglich, dass der Arbeitnehmer die Aufzeichnung übernimmt und der Arbeitgeber diese quittiert. Wichtig ist jedoch, dass der Arbeitgeber eine Kopie hiervon zu den Unterlagen des Mitarbeiters nimmt, um sie im Prüfungsfall parat zu haben.

Alice Arp

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft
in Schleswig-Holstein e.V.

Hofnäh · servicestark · kompetent!



Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Beschäftigungsart und Weiteres		Umfang der Aufzeichnungspflicht ¹		
		tatsächliche Wochenarbeitszeit	Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit ²	Stunden, die über die werktägl. Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen ³
Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte	allgemein	ja	ja ⁴	ja
	MiFa	ja	nein	ja
Festangestellte	allgemein	ja	nein	ja
	Forst- und Fleischwirtschaft	ja	ja	ja
	MiFa	ja	nein	ja
rechtl. Grundlage		§ 8 BVV	bei ja: § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG bei nein: § 1 Abs. 2 MiLoDokVO	§ 3 S. 1 ArbZG
bis wann muss aufgezeichnet sein?		7. Tag	7. Tag	7. Tag
wie muss aufgezeichnet werden?		handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich
Dauer der Aufbewahrungspflicht		4 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Droht ein Bußgeld?		ja	ja	ja



Der Umfang der Aufzeichnungspflichten gilt zumindest so lange, bis der Gesetzgeber Regelungen zur systematischen Arbeitszeiterfassung für die Betriebe nach dem sog. Stechuhr-Urteil des EuGH getroffen hat.

¹ Die Aufzeichnungspflicht kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer delegieren.

² Pausen müssen herausgerechnet werden.

³ auch: Sonn- und Feiertage.

⁴ entfällt nur bei Beschäftigung von Minijobbern im Privathaushalt (mit ausschließlich haushaltsnahen Aufgaben)

Impressum

Herausgeber: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. und Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V., Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg. Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung sind untersagt. Ausgabe September 2022

Die Vorlage steht unter dem Vorbehalt neuer Erkenntnisse und Entwicklungen der Gesetzgebung und der Verordnungserlasse, Rechtsprechung und Wissenschaft. Die vorstehende Vorlage wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für Fehler oder Auslassungen wird nicht übernommen. Die Nutzung der Vorlage erfolgt auf eigene Gefahr. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Vorlage keine Rechtsberatung darstellt und keine einzelfallbezogene rechtliche Beratung ersetzen kann.

Bauern.SH Nachrichten-App

Die App ist für Mitglieder kostenlos verfügbar. Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie im Adressetikett auf der Rückseite des Bauernbriefes.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“



**Dekarbonisierung ist in aller Munde:
Für die Landwirtschaft bedeutet das enorme Investitionen in Technologien!**

Ob weitere Energieproduktion oder neue Techniken – wir stehen mit landwirtschaftlicher Expertise und persönlichem Rat an Ihrer Seite.

Besprechen Sie Ihre Pläne bereits heute mit uns.

Sören Westphal, Leiter Mittelstand und Vorstandsvertreter
 Telefon 04531 508-75411
soeren.westphal@sparkasse-holstein.de



**Sparkasse
Holstein**

Neue zwingende Inhalte in Arbeitsverträgen: Es droht ein Bußgeld

Zum 1. August 2022 wurde die sog. „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ der EU in deutsches Recht umgesetzt. Diese Richtlinie soll für mehr Transparenz im Arbeitsverhältnis sorgen und die Arbeitnehmerrechte stärken. Um dies zu gewährleisten, wurden in Deutschland das Nachweisgesetz und andere Vorschriften geändert. In der Folge müssen in künftigen Arbeitsverträgen mehr Inhalte schriftlich niedergelegt werden als bisher. Verstöße hiergegen führen nicht zur Unwirksamkeit von Arbeitsverträgen, sind aber jetzt bußgeldbewehrt.

Ein Hinweis vorab: Für Altverträge mit Arbeitsaufnahme vor dem 1. August 2022 gelten diese neuen Vorschriften nicht. Hier muss der Arbeitgeber nur dann die Arbeitsverträge anpassen, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt.

Für alle anderen Arbeitsverträge gelten die neuen Regelungen hingegen uneingeschränkt, und zwar jetzt auch ausnahmslos für Aushilfen unabhängig von der Dauer der Beschäftigung. Auch für Auszubildende gelten die neuen Regelungen sinngemäß. Das Berufsbildungsgesetz wurde hier entsprechend angepasst.

Konkret ist beim Abschluss neuer Arbeitsverträge nun immer zu dokumentieren, wie sich das Arbeitsentgelt zusammensetzt (Grundvergütung, Mehrarbeit, Sonderzahlungen etc.), und wann und wie die einzelnen Bestandteile ausgezahlt werden, z. B. Grundvergütung bargeldlos, Urlaubsgeld in bar. Auch müssen die Ruhepausen, Arbeitszeiten und ggf. Schichten im Schichtbetrieb dokumentiert sein. Ist „Arbeit auf Abruf“ vereinbart, sollte künftig immer eine Mindeststundenzahl pro Woche vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, wird gesetzlich unterstellt, dass 20 Stunden/Woche vereinbart sind – und auch bezahlt werden müssen, selbst wenn der Arbeitgeber sie nicht abruft.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ist – wenn möglich – das konkrete Enddatum zu dokumentieren.

Soweit eine Probezeit vereinbart ist, muss diese zeitlich „angemessen“ zur Gesamtdauer des Beschäftigungsverhältnisses sein. Was genau allerdings „angemessen“ ist, sieht die neue Regelung nicht vor. Hier ist es empfehlenswert, sich beim Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein (AGV) umfassend beraten zu lassen.

Die bisher geltende Monatsfrist für die Niederschrift der Arbeitsbedingungen wurde um verschiedene kürzere Fristen ergänzt. Trotz der unterschiedlichen Fristen empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, alle relevanten Inhalte im Arbeitsvertrag festzuhalten und gleich mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

Besondere Beachtung verdient das Thema Kündigung. Die Regelungen im Nachweisgesetz fordern einen Hinweis auf das Schriftformerfordernis der Kündigung, die Kündigungsfristen und die Möglichkeit und Frist einer potenziellen Kündigungsschutzklage. Fehlt der entsprechende Hinweis im Arbeitsvertrag und erhebt der Arbeitnehmer die Kündigungsschutzklage – deshalb - nicht fristgerecht, ist die Kündigungsschutzklage

trotzdem nicht mehr zulässig. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dann jedenfalls Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber möglich sein werden (z. B., um mögliche Abfindungsvereinbarungen durchzusetzen).

Durch die umfassenden Vorgaben führt die Richtlinie dazu, dass Arbeitsverträge im Erscheinungsbild sehr ausführlich werden und gerade dadurch an der eigentlich gewünschten Transparenz einbüßen. Auch zeigt sich der deutsche Gesetzgeber noch strenger in den inhaltlichen und formellen Vorgaben als die Richtlinie selbst. Dies hat auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) kritisiert. Rein inhaltlich bringen die Änderungen für Deutschland demgegenüber nicht allzu viel Neues, da die meisten Anforderungen bisher schon gesetzlich geregelt oder ohnehin in Arbeitsverträgen bestimmt waren.

Soweit Zweifel bestehen, ob die verwendeten Arbeitsverträge den neuen Bestimmungen entsprechen, oder wenn hierzu Fragen aufkommen, können sich die Arbeit gebenden Mitglieder des Bauernverbands gern an Ihre Kreisgeschäftsstelle oder den Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein in Rendsburg wenden.

Alice Arp, AGV

bestensversorgt

www.vereinigte-stadtwerke.de



Ihr persönliches Angebot unter:

Tel. 0800 888 88 10

regional . vereint . stark

**vereinigte
stadtwerke**
VS
Mölln, Ratzeburg,
Bad Oldesloe,
Nusse und Reinfeld

**Insbesondere folgende arbeitsvertragliche Punkte sind ab dem 1. August 2022
zwingend schriftlich festzuhalten und mit einer Unterschrift zu versehen**

Stichwort	Erforderlicher Vertragsinhalt
Befristete Arbeitsverhältnisse	Falls vereinbart, das Enddatum. Die Dauer der Probezeit muss bei befristeten Anstellungsverträgen im Verhältnis zur Vertragslaufzeit und Art der Tätigkeit stehen.
Probezeit	Falls vereinbart, deren Dauer. Bei befristeten Anstellungsverträgen muss die Dauer der Probezeit im Verhältnis zur Vertragslaufzeit und Art der Tätigkeit stehen.
Vergütung	Die getrennte Ausweisung der Vergütung für alle einzelnen Lohnbestandteile (Arbeitsentgelt, Überstunden, Zuschläge etc.) sowie die Art der Auszahlung (bar, Überweisung o. ä.)
Ruhepausen, Schichtsystem	Ruhepausen, Ruhezeiten sowie ggf. das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen
Arbeit auf Abruf	Grundlegende Rahmenbedingungen, z. B. das Minimum an zu vergütenden Stunden
Überstunden	Sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
Fortbildungen	Ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildungen
Betriebliche Altersversorgung	Bei Zusage einer betrieblichen Altersversorgung Name und Anschrift des Versorgungsträgers
Kündigung	Die Kündigungsfristen und die Schriftform der Kündigung. Das Verfahren, sprich die Rechte des Arbeitnehmers bei einer Kündigung, z. B. der Hinweis, in welcher Frist der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erheben kann
Tarifverträge	Ein allgemeiner Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge und andere Vereinbarungen
EU-Mitarbeiter	Bei Arbeitsverträgen mit EU-Bürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist der Arbeitnehmer in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er die Dienste einer Beratungsstelle des DGB nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch nehmen kann. Außerdem sind die Kontaktdaten der Beratungsstelle anzugeben. Die Beratungsstellen finden Sie hier: https://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Kleinbeihilfe

Wie vermutlich inzwischen bekannt, sollen landwirtschaftliche Betriebe eine Sonderbeihilfe erhalten, um die Auswirkungen des Ukraine-Krieges abzufedern. Dafür stehen insgesamt 180 Millionen Euro bereit, die zu einem Drittel von der EU und zu zwei Dritteln aus nationalen Mitteln bedient werden.

Die Anpassungsbeihilfe aus diesem Hilfsprogramm ist Betrieben aus den Sektoren Freilandgemüsebau und Obstbau, Weinbau und Hopfen sowie Hühner-, Puten-, Enten- und Gänsemastbetrieben und Betrieben mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht und Schweinemast im antragslosen Verfahren durch die SVLFG ausgezahlt worden.

Im Oktober schließt sich nun die Kleinbeihilfe an. Diese wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgezahlt. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben ist dafür im Gegensatz zur Anpassungsbeihilfe eine Antragstellung erforderlich. Damit auch alle berechtigten Landwirtinnen und Landwirte über die Kleinbeihilfe und das Antragsverfahren in-

formiert sind, wird die BLE die infrage kommenden Betriebe schriftlich kontaktieren. Anträge können in der Zeit vom 01. bis zum 31. Oktober gestellt werden.

Im Kleinbeihilfeprogramm sind zusätzlich zu der Anpassungsbeihilfe folgende Betriebe anspruchsberechtigt:

- Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion,
- flächenlose Tierhaltungsbetriebe,
- GAP-Kleinerzeuger,
- Betriebe unter 10 ha Ackerfläche und
- neue Betriebe ohne GAP-Antrag 2021.

Nach Einschätzung der SVLFG fallen bundesweit etwa 14.000 Betriebe unter diese Kategorie. Eine Auszahlung der Kleinbeihilfe soll bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgen.

Wer kein Anschreiben zur Kleinbeihilfe bekommen hat, obwohl er überzeugt ist, dass ihm eine Förderung zusteht, möge sich direkt an die BLE wenden.

Das Gute liegt so nah,

nach diesem Motto trafen sich die LandFrauen aus Südstormarn zu einer Wanderung durch die Boberger Dünen.

Vor den Toren Hamburg's erstreckt sich ein 350 ha großes Naturschutzgebiet. Die sogenannten Boberger Dünen, ein erstaunliches Überbleibsel aus der Eiszeit.

Bei einer geführten Tour erfuhren wir viel über diese sagenhafte Sandlandschaft und deren artenreiche Flora und Fauna.



Naturerlebnis Saatbombe

Saatbomben und Naturerlebnistag passen hervorragend zusammen und wurden zum Publikumsmagnet im Uhlenkolk, dem Möllner Tierpark.

Gemischt, gematscht, geformt, eingetütet, mitgenommen und getrocknet, das war das Motto in der LandFrauen-Hütte. Wie schon im LandFrauen-Pavillon auf der Norla bot der KreislandFrauenverband Herzogtum Lauenburg das Herstellen von Saatbomben an, das viele Kinder und ihre Eltern anzog und zum Mitmachen inspirierte.

Aus einem Blumenerde-Gemisch und einer Prise Saat vom Duvenseer Moorverein oder aus eigener Sammlung wurden, unter Zutat von etwas Wasser, kleine Saatbällchen gedreht, die getrocknet überwintern können. Im Frühling werden die Saatbomben, geworfen, zertrümmert oder gepflanzt zu wahren Blütenwundern und erfreuen so Mensch und Tier, besonders unsere heimischen Insekten.



Reiserückblick 2022 und Reisevorschau 2023

Einladung an alle Reiselustigen und auch diejenigen, die noch nicht mitgefahren sind: Am Mittwoch, den 26. Oktober 2022 um 11.00 Uhr, „Schacht's Gasthof“ Lindenallee 2, 23843 Rohlfs-

hagen-Rümpel. Bitte melden Sie sich bis zum 20.10.2022 direkt bei den Eheleuten Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau aus Jersbek unter der Tel.-Nr.: 04532/7264 an.

Keine Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten mehr

Ab 1. Januar 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten, bei Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben. Den entsprechenden Gesetzesentwurf hat das Kabinett beschlossen. Außerdem soll die Digitalisierung von Meldeverfahren den Bürokratieaufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verringern.

„Wir schaffen die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ab. Schon während der letzten beiden Corona-Jahre lag die Hinzuverdienstgrenze deutlich höher als zuvor. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht und ermöglichen nun dauerhaft, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhe-

stand flexibel zu gestalten“, so Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil. Auch im Bereich der Erwerbsminderungsrenten sollen die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich verbessert werden. „Das ist ein wichtiges Signal für erwerbsgeminderte Menschen, denen wir damit eine Brücke in den Arbeitsmarkt bauen“, so Heil.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollen mit dem Gesetz zum 1. Januar 2023 die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert werden.

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Markus Burkhardt

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



lbv-net.de

Diebstahl von GPS-Geräten und anderer Landtechnik

Banden auf brutalem Beutezug

Nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten EU ist in letzter Zeit ein zunehmender Anstieg bei Diebstählen von Landtechnik zu verzeichnen. Betroffen sind vor allem Antennen, GPS-Rechner und Bildschirme. Die Polizei geht davon aus, dass international arbeitende und arbeitsteilig effektiv organisierte Banden am Werk sind, wobei eine Untergruppe zunächst den Betrieb auskundschaftet, ein Team zuständig ist für die Durchführung des Diebstahls, bevor letztlich in einem dritten Schritt die heiße Ware vermarktet wird.

Hintergrund ist neben der zunehmenden Digitalisierung und damit Technisierung der Landwirtschaft, dass die Global-Positioning-Systeme (GPS) als grundlegender Bestandteil für Lenksysteme und Präzisionslandwirtschaft weltweit in Maschinen der Land- und Forstwirtschaft im Einsatz sind. Während der Diebstahl von Diesel oder eben (Elektronik-)Teilen zunimmt, sind demgegenüber Vorfälle bei „ganzen“ Schleppern, Landmaschinen bzw. Anbau-/Anhängengeräten als solchen seltener. Grund ist insbesondere, dass hier eine Identifikation anhand der Fahrzeugdokumente und Fahrgestellnummer und damit eine Nachverfolgbarkeit grundsätzlich möglich ist, sodass ein höheres Risiko für die Täter besteht, gefasst zu werden.

Hingegen ist hinsichtlich einzelner Teile und dabei besonders bezüglich GPS-Geräte für Kriminelle sehr attraktiv, dass der Diebstahl mit relativ geringem Risiko verbunden ist: Am Tatort besteht in der Regel aufgrund der ländlichen Lage allenfalls eine geringe Polizeipräsenz. Die Betriebe und ihre Sicherungseinrichtungen (Schlösser, Alarm, Kamera, Wachhund) sind zudem überschaubar und gut einzuschätzen. Nicht zu vernachlässigen ist auch der Aspekt, dass die entwendete Technik „in die Hand genommen“ werden und somit unbemerkt die Landesgrenzen passieren kann. Für so erbeutetes Diebesgut stehen globale Absatzmöglichkeiten zur Verfügung, weil besonders Produkte mit hohen Marktanteilen (Trimble, John Deere, CNH) im Fokus stehen. Schließlich sichern sich die Täter einen Zeitvorteil, indem die begehrten Teile schlicht durch Einsatz von Gewalt „demontiert“ werden.

Hierin liegt neben dem Verlust der Technik ein erheblicher Anteil des Schadens, da bei der gewaltsamen Demontage und der Zugangsverschaffung zum Diebesgut durch Anwendung brachialer Mittel Kollateralschäden verursacht werden, die schnell bei über 5000,- € pro Fall liegen können.

Ratsam für die Betriebe ist, vorbeugende betriebliche Maßnahmen zu treffen. Einerseits sollte durch Sicherungsmaßnahmen der Zugang zu den Objekten erschwert werden, ins-

besondere indem die Fahrzeuge und Geräte unter Verschluss gehalten werden, nach Möglichkeit die Geräte abgebaut werden und die gefährdeten Bereiche durch Alarmanlagen, Einfriedungen und Überwachungssysteme gesichert werden. Videoaufnahmen können im Schadenfall auch zur Aufklärung beitragen. Zusätzliche Sicherheitstechnik in den Fahrzeugen sollte unbedingt aktiviert werden. Es sollte auf unbekannte Personen und Fahrzeuge geachtet werden, die sich länger in Betriebsnähe aufhalten. Wenn möglich, sollten Fotos gemacht und Kennzeichen notiert werden. Geraten wird von potenziellen Kaufinteressenten die Kontaktdaten zu erfassen. Tipps hierzu hat der BVSH auch im 2019 aktualisierten Stalleinbruch-Flyer zusammengefasst, der bei den Kreisgeschäftsstellen erhältlich ist.

Andererseits ist es sehr wichtig, für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Diebstahl zu sorgen. Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Inventarversicherung bei Diebstahl ausgebauter mobiler Elektronikgeräte „aus dem Werkstattregal“ greift. Die Teilkaskoversicherung umfasst Diebstähle fest angebaute Elektronikgeräte „von der Maschine“. In jedem Falle sollte die Kommunikation mit der Versicherung gesucht werden, um abzuklären, ob der tatsächliche Wert gegen Diebstahl versichert ist, bzw. ob nachträglich eingebaute GPS-Technik beim Versicherer ordnungsgemäß in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist. Bei Fragen hierzu können sich Mitglieder des Bauernverbandes an Wolf Dieter Krezdorn (<https://www.bauern.sh/leistungen/versicherungen.html>) wenden.

Aus verbandspolitischer Sicht – die für den Bauernverband hierzu im Rahmen der Verbändeplattform Landtechnik und Verkehr beim DBV stattfindet – wird es zukünftig darauf ankommen, über die Polizei die Gesellschaft für die Bedeutung und Dimension der GPS-Diebstähle zu sensibilisieren und eine aktive Polizeiarbeit bezüglich des Aufspürens von Tätern und Diebesgut zu fordern. Gegenüber Herstellern und Handel wird gefordert, den Schutz von neuen oder im Einsatz befindlichen Geräten mit elektronischen und/oder mechanischen Mitteln (z.B. PIN-Code, Gerätekennungen) bzw. durch Registrierung der Seriennummer und Daten des Eigentümers der GPS-Technik zu optimieren. In Betracht kommt zusätzlich, die Lokalisierung des Geräts über GPS-Signal (Geopositionierung) oder einen Fernzugriff auf das Gerät (z.B. Sperrung von Funktionen, Upgrade oder Update) zu ermöglichen. Aber auch die Anwender können ihren Teil beitragen, indem verdächtige Angebote – auch solche im Internet – beobachtet und ggf. bei der Polizei angezeigt werden.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen.
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung
zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen, www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de



Geflügelschlachtung

Wir schlachten für Sie vor Ort • Kein Transport für Ihre Tiere!

geflugelschlachtung.pp@mail.com

www.geflugelschlachtung-pruessingpeters.de

Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderung wird erhöht

Ab 1. Oktober 2022 werden Renten wegen voller Erwerbsminderung bei einem Hinzuverdienst bis 520 Euro in voller Höhe gewährt.

Das Mindestloohnerhöhungsgesetz koppelt die Hinzuverdienstgrenze ab 1. Oktober 2022 an die Geringfügigkeitsgrenze. Das bedeutet, ein Hinzuverdienst wird einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erst dann angerechnet, wenn mehr als

monatlich 520 Euro erzielt werden. Bis Ende September gilt noch die alte Hinzuverdienstgrenze von monatlich 450 Euro.

Für vorzeitige Altersrenten wird auf diese nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz bis zum 31. Dezember 2022 kein Hinzuverdienst angerechnet. Ab 1. Januar 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten endgültig.

SVLFG

Neue Befreiungsgrenze in der Alterskasse bei außerlandwirtschaftlichem Einkommen

Versicherte der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) können sich auf Antrag befreien lassen, wenn sie unter anderem regelmäßig außerlandwirtschaftliches Einkommen beziehen, das die Befreiungsgrenze übersteigt. Zum 1. Oktober 2022 wird diese durch eine Gesetzesänderung erhöht und an die sogenannte Minijobgrenze gekoppelt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist künftig möglich, wenn außerlandwirtschaftliches Einkommen von regelmäßig mehr als 6.240 Euro jährlich (520 Euro monatlich) erzielt wird. Die Minijobgrenze wird ab 1. Oktober 2022 bei 520 Euro monatlich liegen. Durch die Kopplung an die Minijobgrenze wird sich die Befreiungsgrenze in Zukunft zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie die Minijobgrenze ändern. Wird nach der Änderung die Befreiungsgrenze nicht mehr überschritten, endet die Befreiung.

Für jene, die am 30. September 2022 bereits von der Versicherungspflicht befreit waren, ist eine Besitzstandsregelung

vorgesehen. Diese Befreiungen wegen Einkommenserzielung bleiben bestehen, solange das außerlandwirtschaftliche Einkommen regelmäßig die bisherige Einkommensgrenze von 4.800 Euro jährlich übersteigt und auch die übrigen Voraussetzungen für die Befreiung wegen Einkommens und für die zu Grunde liegende Versicherungspflicht ohne Unterbrechung weiter vorliegen.

Für Versicherte, die sich vor dem 1. Oktober 2022 wegen außerlandwirtschaftlichem Einkommen haben befreien lassen, besteht die Möglichkeit, in die LAK zurückzukehren. Hierzu ist eine formlose schriftliche Erklärung bis zum 31. März 2023 einzureichen, dass die Befreiung zum 30. September 2022 enden soll. Mit der Rückkehr in die Alterskasse können ab Oktober 2022 wieder Beiträge gezahlt werden. Eine Beendigung der Befreiung kann sinnvoll sein, um eine Rentenanwartschaft zu sichern oder um eine bestehende zu erhöhen.

SVLFG

Recycling ist unsere Zukunft!

BOROWSKI & HOPP

Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00


Folgen Sie uns auf Instagram



NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG

SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de

**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargteheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden